

► Berufsrecht

Legal Tech beschäftigt Anwaltschaft

| Legal Tech wird den Beruf der Anwaltschaft so ändern, wie die Digitalisierung viele andere Berufe verändert hat und noch verändern wird. Gerade hat der BGH zu diesem Thema eine erste Entscheidung getroffen (27.11.19, VIII ZR 285/18, Abruf-Nr. 212591, S. 11 in dieser Ausgabe). Die 7. Satzungsversammlung der BRAK hat nun einen eigenen Ausschuss zum Thema geschaffen. Dieser soll mehr die Chancen für die Anwälte betrachten, als auf die ungeliebte Konkurrenz schauen. |

Die Bedeutung des Themas wird dadurch unterstrichen, dass es gleichsam Chefsache ist, da auch die Präsidentin des DAV Ausschussmitglied ist. Die Satzungsversammlung beschließt über die BORA und die Fachanwaltsordnung (§ 59b BRAO), sodass der Ausschuss die berufsrechtlichen Regelungen zu Legal Tech beraten und mögliche Rahmenbedingungen zur Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung vorschlagen wird.

PRAXISTIPP | Gerade im Forderungsinkasso wird die Automatisierung auch der eigentlichen Rechtsdienstleistung und nicht nur von Servicediensten immer bedeutender. Wer künftig erfolgreich sein bzw. bleiben will, muss sich mit den Rahmenbedingungen frühzeitig auseinandersetzen.

► Aktuelle Gesetzgebung

Bundestag beschließt Wertgrenze für Verfahren vor dem BGH

| Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in Zivilsachen setzen auch in Zukunft eine Beschwer von mehr als 20.000 EUR voraus. |

Die Regelung findet sich künftig in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. § 26 Nr. 8 EGZPO wurde in Konsequenz dessen gestrichen. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde wurde 2002 befristet eingeführt und in der Folge immer wieder befristet verlängert. Jetzt gilt sie dauerhaft. Darüber hinaus sind die Wertgrenzen in der ZPO in diesem Kontext nicht weiter angepasst worden.

In der ZPO finden sich verschiedene Wertgrenzen als Grenze der Statthaftigkeit eines Verfahrens, die der Bevollmächtigte berücksichtigen muss:

CHECKLISTE / Diese Wertgrenzen der ZPO müssen Sie kennen

- Nach § 495a ZPO kann der Amtsrichter bis zu einem Streitwert von 600 EUR das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen.
- Nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO setzt die Berufung eine Beschwer von mehr als 600 EUR voraus.
- Auch in arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG die Wertgrenze von 600 EUR für die Statthaftigkeit der Berufung.
- Beschwerden in Kostensachen setzen nach § 567 Abs. 2 ZPO voraus, dass die Beschwer den Betrag von 200 EUR übersteigt.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 212591

Thema ist Chefsache

Wertgrenzen in der ZPO